



Kooperationsvereinbarung

Zwischen

den **Jugendämtern der Städte Aachen, Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen** und dem **Jugendamt der Städteregion Aachen für die Kommunen Baesweiler, Monschau, Roetgen, Simmerath**

- nachfolgend Jugendämter genannt -

und

dem **Polizeipräsidium Aachen**

- nachfolgend Polizei genannt -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung soll die bewährte Zusammenarbeit zwischen Polizei und Jugendämtern, den fachlichen Austausch und die Handlungssicherheit aller professionell Beteiligten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt und Vernachlässigung weiter verbessern.

Kinder- und Jugendschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Staat und Gesellschaft müssen Rahmenbedingungen schaffen, dass Kinder und Jugendliche bestmöglich vor Misshandlung, Vernachlässigung und jeglicher Form von Gewalt geschützt werden. Dies ist eine dauerhafte Aufgabe für alle Institutionen, die mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in Kontakt kommen.

Polizei und Jugendämter haben mit unterschiedlichen Aufträgen und Zielsetzungen regelmäßig Fälle zu bearbeiten, in denen es zur sexuellen Gewalt an Kindern gekommen ist, diese Handlungen andauern oder das Kindeswohl in einer anderen Weise gefährdet ist.

Die beteiligten Institutionen müssen Hand in Hand zusammenarbeiten und ihre jeweiligen Aufgaben im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft entsprechend der Grundausrichtung, des Bundeskinderschutzgesetzes, wahrnehmen. Dafür ist es notwendig, über den eigenen Zuständigkeitsbereich hinaus zu blicken, die jeweiligen Aufgaben, Möglichkeiten und Arbeitsweisen der anderen Institutionen sowohl zu kennen als auch anzuerkennen und gemeinsame Strukturen für die Zusammenarbeit zu entwickeln. Eine gegenseitige Akzeptanz ist von grundlegender Bedeutung.

Die zuweilen entgegenstehenden gesetzlichen Aufgaben und Aufträge sind zu beachten und frühzeitig zu kommunizieren.

Deshalb werden wir künftig noch enger im Interesse des Kinder- und Jugendschutzes zusammenarbeiten sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kinder- und Jugendschutz fördern und unterstützen.

Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ist es, durch einen sach- und zeitgerechten Informationsaustausch unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen Informationswege zu etablieren, die Zusammenarbeit zu standardisieren sowie feste Ansprechpersonen festzulegen. Der regelmäßige Informationsaustausch ist ein wesentlicher Bestandteil, um gefährdete Kinder und Jugendliche frühzeitig zu identifizieren und eine (fortlaufende) Viktimisierung zu verhindern.

Die Partner*innen verpflichten sich nach bestem Wissen und Gewissen ihr Handeln auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auszurichten. Dies im Bewusstsein der besonderen Verantwortung und des möglichen Einflusses, die ihre Tätigkeit auf das

gegenwärtige und zukünftige Leben von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien direkt und indirekt haben kann.

1. Grundlagen der Kooperation

Gelungene Kooperation bedarf verbindlicher Rahmenbedingungen. Dazu gehören

- Das Kennen und die Akzeptanz des anderen beruflichen Auftrages.
Eine klare Definition der jeweiligen Aufgabenfelder ist Voraussetzung für die wirkungsvolle Zusammenarbeit, dass der berufliche Rahmen des Anderen (Auftrag, Gesetze, Normen, Organisation, Erreichbarkeit, Arbeitsprinzipien) gekannt und anerkannt wird.
- Die strukturelle Verankerung der Kooperation.
Kooperation bedarf, um wirksam und nachhaltig zu sein, verbindlicher Strukturen. Bausteine der verbindlichen Kooperation sind z. B. regelmäßige Kontakte/Sitzungen, gegenseitige Informationen, verbindliche Absprachen und Rückmeldungen und etablierte Kommunikationsstrukturen sowie gemeinsame Fortbildungen.
- Die Beachtung des Datenschutzes.
Der Datenschutz bildet einen zentralen gesetzlichen Rahmen für die Kooperation¹. Hinweis: Für die Kinder- und Jugendhilfe besteht keine gesetzliche Pflicht zur Erstattung von Strafanzeigen².

Die Jugendämter und die Polizei sehen in den genannten Bedingungen zentrale Wirkfaktoren ihrer gemeinsamen Kooperation.

2. Verfahrensabsprachen zwischen der Polizei und Jugendämtern

2.1 Benachrichtigung des zuständigen Jugendamtes durch die Polizei

Die Benachrichtigung des zuständigen Jugendamtes durch die Polizei erfolgt gemäß § 27 Abs. 2 PolG NW, insbesondere im Sinne der Buchstaben b) „zur Abwehr einer Gefahr durch die empfangende Stelle“ sowie e) „zur Verhütung oder Beseitigung einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person“.

¹ z.B. die Anordnung über Mitteilung in Strafsachen oder die Regelung des SGB VIII zum Schutz der Sozialdaten. Ein Verstoß ist strafbewehrt, § 203 StGB.

² Ausnahmen siehe § 138 StGB

Insbesondere zu folgenden Themenfeldern gewährleistet die Polizei, entsprechende Informationen schnellstmöglich an das zuständige Jugendamt schriftlich weiterzugeben:

- Häusliche Gewalt bei unmittelbarer oder mittelbarer Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen
- Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (s. Anlage 1 Indikatoren zu Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen)
- Hinweise bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung an und von Kindern und Jugendlichen
- Fälle der Kinder- und Jugendpornographie, bei denen ein örtlicher Kontext (auch in andere örtliche Zuständigkeitsbereiche) hergestellt werden kann
- Hinweise auf eine gravierende psychische Instabilität des Kindes oder Jugendlichen oder des/der Erziehungsberechtigten, wie z.B. Suizidalität, ausgeprägtes selbstverletzendes Verhalten
- Auffälligkeit des Kindes oder Jugendlichen im Bereich von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten
- Hinweise zu Alkoholexzessen und Drogenkonsum/Handel der Sorgeberechtigten und/oder des Kindes und/oder Jugendlichen/Heranwachsenden
- Tötungsdelikte und/oder ungeklärten Todesfällen von Erziehungsberechtigten, Kindern, Jugendlichen/Heranwachsenden (z.B. in Fällen von Vormundschaftsfragen)

Ist ein sofortiges Tätigwerden des Jugendamtes im Rahmen von polizeilichen Einsätzen notwendig, erfolgt eine unverzügliche telefonische Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Jugendamt über die Leitstelle der Polizei. Außerhalb der Öffnungszeiten sind die Jugendämter über die Rufbereitschaft erreichbar. Der vertrauliche Umgang mit den hinterlegten (telefonischen) Erreichbarkeiten ist in den Institutionen bekannt.

In allen anderen Fällen erfolgt die Benachrichtigung der Polizei an das jeweils zuständige Jugendamt schriftlich spätestens am folgenden Werktag.

2.2 Benachrichtigung der Polizei durch die Jugendämter

Das zuständige Jugendamt gewährleistet in Fällen der konkreten akuten Kindeswohlgefährdung im Rahmen ihrer gesetzlichen Vorgaben die Hinzuziehung der Polizei als eine von mehreren Maßnahmen zu prüfen, zu bewerten und in Erwägung zu ziehen.

Eine Informationsweitergabe an die Polizei ist immer mit den verantwortlichen Leitungskräften im Jugendamt abzustimmen und erfolgt schriftlich insbesondere bei den nachfolgenden Sachverhalten:

- Hinweise auf sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte/Familien
- Hinweise auf Kinderpornographie
- Hinweise auf Misshandlung jeglicher Art gegen Kinder, Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte/Familien
- Hinweise auf häusliche Gewalt
- jegliche Hinweise mit strafrechtlicher Relevanz

Die Benachrichtigung der Polizei durch das zuständige Jugendamt erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 81 Nr. 10 SGB VIII (Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen; hier: Polizei- und Ordnungsbehörden) sowie des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung).

§ 81 SGB VIII verpflichtet „die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Zusammenarbeit im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse [...] mit den Polizei- und Ordnungsbehörden.“

Diese wird konkretisiert durch die Bestimmung des § 8a Abs. 3 S.2 SGB VIII, gemäß der „das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung [des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen] die zuständigen Stellen selbst einschaltet“.

Als zuständige Stelle ist in § 8a Abs. 3 S.1 SGB VIII auch „die Polizei“ expressis verbis benannt.

Zudem können die Datenübermittlung und auch ein Bruch einer möglichen Schweigepflicht durch § 34 StGB (Rechtfertigender Notstand) gerechtfertigt sein, wenn durch die Einleitung der Strafverfolgung zugleich auch Sorge dafür getragen werden soll und wird, dass von dem Kind weitere Gefahren abgewandt werden müssen.

Den Jugendämtern kann eine Pflicht zur Strafanzeige erwachsen, wenn dadurch der Schutz des Kindes/Jugendlichen gewährt werden kann³. Auch kann die Sicherung von Beweismitteln (z.B. Fotos, Videos), zum Schutz des Kindes oder bei Zugriff des Tatverdächtigen auf andere Kinder eine Strafanzeige sinnvoll und geboten sein. Die Jugendämter gewährleisten bei Bekanntwerden von entsprechenden Hinweisen,

³ Zum Beispiel, wenn Untersuchungshaft zu erwarten und dadurch das Kindeswohl gesichert ist

insbesondere bei sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige, in jedem Fall zu prüfen, ob eine Strafanzeige erstattet wird.

Dabei ist neben den rechtlichen Voraussetzungen⁴ regelmäßig festzustellen, ob mit einer Strafanzeige dem Wohl des betroffenen Kindes oder Jugendlichen gedient ist.

2.3 Besondere Verpflichtung der Zusammenarbeit

Insbesondere in den folgenden genannten Punkten erfolgt eine besonders intensive Zusammenarbeit:

- Bei Tötungsdelikten und vergleichbar schweren Verbrechen (z. B. sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche)
- Beim Bekanntwerden von körperlicher Misshandlung oder gesundheitlicher Schädigung zum Nachteil eines*r Minderjährigen
- Ein*e Mitarbeiter*in der Jugendämter wird Augenzeuge einer Sexualstraftat oder erhält belastende Informationen
- Nur durch die Anzeige können weitere Straftaten zum Nachteil der Geschädigten oder anderer Kinder und Jugendlicher vermieden werden
- Bei einer Beweissicherung (z. B. Sicherstellung von Datenträgern)
- Die potentiellen Täter*innen/Schädiger*innen haben berufsmäßig Umgang mit Kindern und Jugendlichen und nur durch polizeiliche Mittel kann dessen schädigendes Wirken beendet werden
- Hinweise auf einschlägige Vorstrafen/Haftstrafen, - insbesondere wegen sexualisierter Gewalt gegen Kinder/Jugendliche und Kinderpornographie sind bekannt
- Die Tragweite des Handelns der schädigenden Person kann nicht eingeschätzt werden bzw. es besteht keine Mitwirkungsbereitschaft zur Abwendung der Gefährdung

Im Falle zeugenschaftlicher Vernehmungen sind durch die Mitarbeitenden der jeweiligen Jugendämter Aussagegenehmigungen einzuholen.

Bei Kenntnisnahme von möglichen Straftaten werden von den Jugendämtern die jeweils gültigen gemeinsamen Empfehlungen der LVR-Landesjugendämter Rheinland und

⁴ Eine Strafanzeige durch das Jugendamt ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen zur Datenübermittlung vorliegen. Nach Art. 6 Abs. 1 lit.e), Abs.3 DSGVO i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr.2 SGB X ist eine Strafanzeige zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Aufgabe nach dem SGB VIII steht. Dabei sind die Einschränkungen durch § 64 Abs. 2 (der Erfolg einer zu gewährenden Leistung darf nicht gefährdet sein) und § 65 SGB VIII (Einwilligung oder rechtfertigender Notstand, § 34 StGB) zu prüfen.

Westfalen-Lippe „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII. Köln/Münster, S. 34 ff“ beachtet (s. Anlage 2).

2.4 Kontaktdaten

Die Polizei und die beteiligten Jugendämter stellen eine 24/7-Erreichbarkeit mit qualifizierter Entscheidungsmöglichkeit sicher. Die Kontaktdaten des jeweils zuständigen Jugendamtes und der Polizei befinden sich in der Anlage zu dieser Vereinbarung.

3. Strukturelle Verankerung der Kooperationsbeziehungen

Die mit dieser Kooperationsvereinbarung beschlossenen Verfahrensabsprachen zwischen der Polizei und den Jugendämtern bedürfen einer regelmäßigen anlassunabhängigen Betrachtung und Begleitung durch die maßgeblichen Verantwortungsträger und Führungskräfte.

3.1 Sicherheitskonferenzen / Präventiver Rat

Gemäß Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (IM NRW) vom 22. Juli 2019 ist in Sicherheitskonferenzen künftig der Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen sexualisierte Gewalt und sonstigen Straftaten, welche das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährden, behördenübergreifend zu thematisieren und hierzu sind die jeweiligen Jugendamtsleitungen einzubeziehen.⁵

3.2 Treffen der Dienststellenleitung

Im Rahmen eines jährlichen Treffens der Jugendamtsleitungen/ASD-Leitungen der Städte und der Städteregion mit der Direktionsleitung Kriminalität der Polizei sowie den zuständigen Kommissariatsleitungen werden Grundsatzfragen der Kooperation erörtert und vereinbart. Zu diesem Treffen lädt das Polizeipräsidium Aachen ein. Die inhaltliche Vorbereitung erfolgt in gemeinsamer Verantwortung. Ziel ist es, das Zusammenwirken zwischen Jugendämtern und Polizei auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung zu reflektieren und fortzuentwickeln.

⁵ Hierbei handelt es sich um verschiedene Gremien, in denen sicherheitspolitische Themen besprochen werden. Teilnehmer der Sicherheitskonferenz sind neben der Polizei Aachen regelmäßig Behörden des Kreises bzw. der Städteregion Aachen. Die Teilnehmer des Präventiven Rates sind neben der Polizei Aachen die Behörden der Stadt Aachen.

3.3 Treffen auf Sachbearbeitungsebene

Die Sicherstellung der Zusammenarbeit auf Sachbearbeitungsebene erfolgt im Rahmen der bewährten Arbeitskreise, wie u.a. Sexueller Missbrauch, Jugendhilfe im Strafverfahren, Häusliche Gewalt. Bei Bedarf können in Abstimmung mit den jeweiligen Leitungen weitere Formen der Zusammenarbeit entwickelt werden.

3.4 Fallkonferenzen

Im Bedarfsfall kann es angezeigt sein, zwischen Polizei und Jugendämtern eine gemeinsame professionsübergreifende Fallkonferenz durchzuführen. Ziel dieses Treffens ist z.B. ein einfacher Austausch oder die Erarbeitung eines gemeinsamen Maßnahmenkataloges im jeweiligen Einzelfall. Fallkonferenzen werden anlassbezogen mit den erforderlichen Beteiligten auf Leitungsebene des zuständigen Jugendamtes bzw. Kriminalkommissariats durchgeführt. Bei Bedarf können externe Teilnehmer hinzugezogen werden.

3.5 Hospitation

Zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und Vertrauens werden gegenseitige Hospitationen zwischen der Polizei und den Jugendämtern sowohl auf Leitungsebene als auch auf Sachbearbeitungsebene angeboten und ermöglicht.

3.6 Gemeinsame Veranstaltungen

Jugendämter und Polizeibehörde bieten gemeinsame Informationsveranstaltungen an, um u. a. über die eigene Auftragslage, die Zielsetzung von Maßnahmen sowie die rechtlichen Voraussetzungen zu informieren. Auch gemeinsame Fachtagungen zu aktuellen Herausforderungen sind möglich und wünschenswert.

3.7 Qualitätsentwicklung / Evaluation

Im Rahmen des jährlichen Treffens der Dienststellenleitungen (siehe Ziffer 3.2) ist die Evaluation der Kooperationsvereinbarung fester Bestandteil.

4. Datenschutz

Es gilt das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, d. h. jegliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist nur aufgrund einer Rechtsgrundlage oder mit

Einwilligung der betroffenen Person(en) möglich (Art. 6 DSGVO). Das schließt auch Datenübermittlungen mit ein.

Rechtliche Grundlagen zur gegenseitigen Datenübermittlung sind sowohl im SGB VIII als auch im Polizeigesetz NRW verankert:

§ 8a (3) SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“

Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

§ 27 (2) Polizeigesetz NRW „Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich“

Die Polizei kann an andere als die in Absatz 1 genannten Behörden und sonstige öffentliche Stellen personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies

1. in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist oder
2.
 - a) zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben,
 - b) zur Abwehr einer Gefahr durch die empfangene Stelle,
 - c) auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Wahrnehmung einer sonstigen Gefahrenabwehraufgabe durch die empfangene Stelle,
 - d) zur Verhütung oder Beseitigung erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder
 - e) zur Verhütung oder Beseitigung einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person

erforderlich ist.

Die Regelungen zur IT-Sicherheit und zum sicheren E-Mail-Verkehr werden beachtet.

4. Salvatorische Klausel

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Kooperationspartner. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam und undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.

5. Inkrafttreten

Die Kooperationsvereinbarung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

Unterschriften:

Leitung Direktion Kriminalität/Polizei Aachen

Leitung Jugendamt Stadt Aachen

Leitung Jugendamt Alsdorf

Leitung Jugendamt Eschweiler

Leitung Jugendamt Herzogenrath

Leitung Jugendamt StädteRegion Aachen

Leitung Jugendamt Stolberg

Leitung Jugendamt Würselen

The image shows eight handwritten signatures in blue ink, each written on a horizontal line. The signatures are: 1. A stylized signature starting with 'Joch'. 2. A signature starting with 'bei'. 3. A signature starting with 'J. d.'. 4. A signature starting with 'M. M.'. 5. A signature starting with 'Oliver'. 6. A signature starting with 'D. J.'. 7. A signature starting with 'Stede'. 8. A signature starting with 'H. R.'.